



## **Für eine nachhaltige Reform des deutschen Völkerstrafrechts**

### **Stellungnahme zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts**

Im vergangenen Jahr hat sich das Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches zum 20. Mal gejährt. Anlässlich dieses Jubiläums hat das ECCHR<sup>1</sup> im März 2022 auf Grundlage der Erfahrungen aus völkerstrafrechtlichen Verfahren in Deutschland eine [Stellungnahme](#) zum Reformbedarf des deutschen Völkerstrafrechts im Hinblick auf prozessuale Rechte, sexualisierte und reproduktive Gewalt sowie zwangsweises Verschwindenlassen vorgelegt.<sup>2</sup>

Mit dem Ziel, das Völkerstrafrecht fortzuentwickeln und zu stärken, hat das Bundesministerium der Justiz am 23. Februar 2023 ein [Eckpunktepapier](#) veröffentlicht.<sup>3</sup> Dieser begrüßenswerte Vorstoß greift wichtige Vorschläge des ECCHR auf. Unter anderem soll die Dokumentation von völkerstrafrechtlichen Verfahren vereinfacht werden und die Betroffenen bestimmter Völkerstraftaten sollen die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger\*innen sowie einen Anspruch auf Verfahrensbeistand und Prozessbegleitung erhalten. Sexuelle Sklaverei soll endlich als Völkerstraftat verfolgt werden können.

Trotz der wichtigen Reformansätze drohen allerdings weiterhin Schutzlücken und prozessuale Schwierigkeiten. Das ECCHR fordert, diese Defizite zu beheben, damit das deutsche Völkerstrafrecht den Bedürfnissen der Betroffenen und internationalen Vorgaben nachhaltig gerecht wird.

Das Eckpunktepapier weist zusammenfassend folgende Lücken auf:

---

<sup>1</sup> Das European Center for Constitutional and Human Rights e.V. (ECCHR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Menschenrechtsorganisation mit Sitz in Berlin – [www.ecchr.eu](http://www.ecchr.eu).

<sup>2</sup> ECCHR, Betroffenenrechte stärken – Strafbarkeitslücken schließen, März 2022, im Internet: [https://www.ecchr.eu/fileadmin/user\\_upload/ECCHR\\_Stellungnahme\\_Reform\\_dt.\\_Voelkerstrafrecht.pdf](https://www.ecchr.eu/fileadmin/user_upload/ECCHR_Stellungnahme_Reform_dt._Voelkerstrafrecht.pdf).

<sup>3</sup> Bundesministerium der Justiz, Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, 23.02.2023, im Internet: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/230223\\_Eckpunkte\\_VStGB.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/230223_Eckpunkte_VStGB.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (zuletzt abgerufen: 25.04.2023)



### **1. Nebenklagebefugnis, Anspruch auf Verfahrensbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung auch für Betroffene von Völkermord und allen Kriegsverbrechen**

Die Nebenklagefähigkeit von Völkerstraftaten muss auch über die §§ 7 und 8 VStGB hinaus anerkannt werden, sofern Betroffene durch sie in ihren individuellen Rechten verletzt werden können. Auch der Anspruch auf Verfahrensbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung ist in diesen Fällen sicherzustellen. Der Tatbestand des Völkermords und die in §§ 9-12 VStGB definierten Kriegsverbrechen schützen jedenfalls auch die Individualrechtsgüter Betroffener und erfassen Straftaten, die den bereits nebenklagefähigen Delikten in ihrer Schwere in keiner Weise nachstehen. Es ist daher weder dogmatisch noch rechtspolitisch zu rechtfertigen, Überlebenden dieser Völkerstraftaten nicht dieselben Beteiligungsrechte und Ansprüche auf Unterstützung zuzuerkennen.

### **2. Ermöglichung sprachlicher Teilhabe der betroffenen Zivilbevölkerung**

Über Medienvertreter\*innen hinaus ist auch Angehörigen der Tatortgesellschaft die sprachliche Teilhabe an Völkerstrafverfahren durch Bereitstellung von Simultanübersetzung im Gerichtssaal zu ermöglichen. Nur so wird in Weltrechtsverfahren, in denen deutsche Gerichte stellvertretend für die internationale Gemeinschaft Recht sprechen, die Legitimität von Urteilen und das Vertrauen in das Völkerstrafrecht gewährleistet. Lediglich auf diese Weise kann zudem eine informierte Diskussion über die juristische Aufarbeitung stattfinden und diese zu politischen Transformationsprozessen beitragen.

### **3. Berücksichtigung von Gefährdungssachverhalten bei der Dokumentation völkerstrafrechtlicher Verfahren**

Die geplante Reform der Voraussetzungen für eine Dokumentation von völkerstrafrechtlichen Verfahren zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken ist begrüßenswert. Allerdings sollte das Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (DokHVG), das die standardmäßige Bild-Ton-Aufzeichnung in erstinstanzlichen Verfahren vorsieht, die im Rahmen von Völkerstrafverfahren regelmäßig vorkommenden Bedrohungen von Zeug\*innen berücksichtigen. Das Gesetz muss für solche Sachverhalte differenzierte Möglichkeiten der audio-visuellen Dokumentation und ihrer situationsadäquaten Beschränkung vorsehen.



#### **4. Aufhebung des externen Weisungsrechts des Justizministeriums**

Das Weisungsrecht des Justizministeriums gegenüber dem Generalbundesanwalt sollte für Völkerstraftaten aufgehoben werden. Nur so kann der Eindruck politisch motivierter Einflussnahmemöglichkeiten in Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip vermieden werden.

#### **5. Überprüfbarkeit der Einstellung von Völkerstrafverfahren**

Die Ausübung des Ermessens des Generalbundesanwalts im Rahmen von Einstellungsentscheidungen gemäß § 153f StPO muss einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht werden. Die bislang bestehende Rechtsschutzlücke ist angesichts der Schwere der betroffenen Straftaten nicht zu rechtfertigen.

#### **6. Schließen von Strafbarkeitslücken bezüglich sexualisierter und reproduktiver Gewalt**

Es muss gewährleistet werden, dass sexualisierte und reproduktive Gewalt von deutschen Gerichten in gleichem Umfang wie nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Rom-Statut) vorgesehen geahndet werden kann. In den Tatbestand der erzwungenen Schwangerschaft ist daher die Absicht, andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen, aufzunehmen. Auch sollte der mittlerweile im deutschen StGB überholte Tatbestand der ‚sexuellen Nötigung‘ durch den des ‚sexuellen Übergriffs‘ ersetzt werden. Auf die erforderliche kontextsensible und völkerrechtskonforme Auslegung dieser Vorschrift ist in der Gesetzesbegründung hinzuweisen.

#### **7. Reform des Tatbestandes des zwangsweisen Verschwindenlassens**

Es muss nach wie vor sichergestellt werden, dass Deutschland seinen Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen nachkommt und zwangsweises Verschwindenlassen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor deutschen Gerichten adäquat Anerkennung finden kann. Dies setzt voraus, dass die zu engen Strafbarkeitsvoraussetzungen einer *schwerwiegenden* Freiheitsberaubung sowie einer Nachfrage bezüglich des Verbleibs der festgenommenen Person gestrichen werden. Zudem muss das StGB um einen eigenständigen Tatbestand des zwangsweisen Verschwindenlassens ergänzt werden.



Diesen Forderungen liegen im Einzelnen die folgenden Erwägungen zugrunde:

## **A. Weitergehender Reformbedarf in der Strafprozessordnung**

### **I. Nebenklagebefugnis, Anspruch auf Verfahrensbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung auch für Verletzte von Völkermord und allen Kriegsverbrechen**

Bereits in der letzten Stellungnahme wurde auf die erheblichen Rechtsunsicherheiten hingewiesen, die daraus resultieren, dass bei Völkerstraftaten weder Nebenklagebefugnis noch der Anspruch auf Beistandsbestellung und psychosoziale Prozessbegleitung hinreichend abgesichert sind.<sup>4</sup> Dies kann zum faktischen Ausschluss der Betroffenen aus dem Strafverfahren führen.

Das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz schafft hier nur teilweise Abhilfe: § 7 VStGB (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und § 8 VStGB (Kriegsverbrechen gegen Personen) sollen in die relevanten Vorschriften aufgenommen werden, um Überlebenden „*dieser auch Individualrechtsgüter schützenden Delikte*“<sup>5</sup> die Möglichkeit zu verschaffen, sich als Nebenkläger\*innen anzuschließen und auf Antrag einen Verfahrensbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung zu erhalten. Diese Erweiterung der Rechte von Betroffenen völkerstrafrechtlicher Taten ist so begrüßenswert wie überfällig. Allerdings ist weder unter Verweis auf den Rechtsgüterschutz noch unter rechtspolitischen Gesichtspunkten nachvollziehbar, warum die anderen Tatbestände des Völkerstrafgesetzbuches pauschal außen vor gelassen wurden. Es ist auch unter Opferschutzgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen, Verletzte einiger Völkerstraftaten rechtlich schlechter zu stellen als Verletzte anderer Völkerstraftaten.

Zu den Tatbeständen im Einzelnen:

---

<sup>4</sup> Siehe ECCHR, Betroffenenrechte stärken (Fn. 3), S. 2-6.

<sup>5</sup> Bundesministerium der Justiz, Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz (Fn. 3), S. 2.



## 1. Völkermord – § 6 VStGB

Nach dem Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz hätten die Verletzten eines Völkermordes weder eine direkte Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger\*in noch einen Anspruch auf Verfahrensbeistand und Prozessbegleitung. Wie die in § 6 VStGB aufgezählten Tatbestandsalternativen illustrieren, betrifft der Völkermord aber stets individuell Betroffene in ihren persönlichen Rechtsgütern: dem Recht auf Leben, der körperlichen und seelischen Unversehrtheit, dem Recht, über die eigene Fortpflanzung zu bestimmen, sowie dem Recht auf Familie.<sup>6</sup> Dass darüber hinaus zugleich die Gruppe, der die Verletzten angehören, angegriffen wird, führt zu einer doppelten Betroffenheit – als Mitglieder der Gruppe, deren Rechtsgüter beeinträchtigt werden, und als Individuen.<sup>7</sup>

Aus der Zuerkennung der Nebenklagefähigkeit an diesen Personenkreis resultiert auch kein Risiko der Entgrenzung der Nebenklage. § 395 Abs. 1 StPO räumt die Nebenklagebefugnis ausschließlich den durch eine der genannten Taten Verletzten ein. Nach § 373b StPO sind darunter diejenigen zu verstehen, die durch die Tat *unmittelbar* beeinträchtigt worden sind oder *unmittelbar* einen Schaden erlitten haben. Darunter fallen die von einer der Tathandlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 VStGB unmittelbar Betroffenen.

Die Widersprüche, die aus der fehlenden Nebenklagefähigkeit des Völkermordtatbestandes resultieren, verdeutlicht ein Blick auf bereits nebenklagefähige Delikte: So sind beispielsweise Überlebende einer schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) nach § 395 Abs. 1 Nr. 3 StPO nebenklagebefugt. Hat der Täter bei Begehung dieser Tat zugleich die Absicht, die Gruppe, der die verletzte Person angehört, zu zerstören, § 6 Abs. 1 Nr. 2 VStGB, wird die Verwerflichkeit durch die hinzutretende überschießende Innentendenz sogar noch gesteigert. Denn die Tat betrifft Überlebende in diesem Fall als Einzelpersonen und Gruppenmitglieder. Die aktuelle

---

<sup>6</sup> Kreß, MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 6 VStGB, Rn. 2.

<sup>7</sup> Ebd., Rn. 2; Cryer et al., An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 2. Aufl. 2010 (CUP), S. 203; Werle/Jeßberger, Principles of International Criminal Law, 4. Aufl. 2020 (OUP), Rn. 894 m.w.N.



## EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

Rechtslage, nach der eine Nebenklagebefugnis hinsichtlich des Völkermordes nicht besteht, bildet dies nicht ab.

Das Verfahren gegen die IS-Rückkehrerin Jennifer W. vor dem OLG München hat ebenfalls illustriert, zu welchen unhaltbaren und mit dem Gesetzeszweck der §§ 395 ff. StPO kaum vereinbaren Situationen die derzeitige Rechtslage führt.<sup>8</sup> In dem Verfahren wurde die Beihilfe zum Völkermord nach § 154a StPO ausgeschieden.<sup>9</sup> Obwohl gerade dieser Vorwurf des Völkermordes an den Jesid\*innen im Nordirak einen ganz maßgeblichen Teil des Genugtuungsinteresses der Mutter des Mädchens darstellte, die sich dem Verfahren auf anderer Grundlage als Nebenklägerin angeschlossen hatte, konnte sie zu dieser Frage nicht einmal Stellung nehmen. Vergleichbare Situationen sind auch in Zukunft zu erwarten. Im Juli 2022 verurteilte das OLG Hamburg ein Mitglied des sogenannten Islamischen Staates (IS) wegen Beihilfe zum Völkermord<sup>10</sup>, seit Januar 2023 läuft ein weiteres Verfahren vor dem OLG Koblenz, in dem die Beihilfe zum Völkermord ebenfalls Teil der Anklage ist.<sup>11</sup> Der Generalbundesanwalt vernimmt erklärtermaßen jesidische Überlebende, um Beweise zu

---

<sup>8</sup> Jennifer W. war angeklagt, nicht eingeschritten zu sein, als ihr damaliger Ehemann, Taha Al-J. ein jesidisches Mädchen, das er in der Sonne angekettet hatte, sterben ließ. Das Urteil des OLG Frankfurts, welches ihn wegen Völkermordes und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilte, wurde vom BGH im Januar 2023 bestätigt.

<sup>9</sup> Das Gericht verurteilte Jennifer W. mit Urteil vom 25.10.2021 unter anderem wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland, wegen Beihilfe zum versuchten Mord, zum versuchten Kriegsverbrechen und wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, der BGH hat es am 09.03.2023 auf Revision der Bundesanwaltschaft hin teilweise aufgehoben und zur Neuverhandlung über die Höhe der Strafe zurückverwiesen.

<sup>10</sup> OLG Hamburg, Urt. v. 27.07.2022, Az. 3 St 2/22.

<sup>11</sup> GBA, Anklage gegen ein mutmaßliches Mitglied der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat (IS)“ wegen Beihilfe zum Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen u.a. erhoben, im Internet: <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/Pressemitteilung-vom-28-09-2022.html;jsessionid=DF81BF357BED525506E12BAD0C811374.intranet262> (zuletzt abgerufen: 25.04.2023); Prozess in Koblenz gegen mutmaßliche IS-Frau hat begonnen, SWR Aktuell, Stand: 11.01.2023, im Internet: <https://www.swr.de/swr/aktuell/rheinland-pfalz/koblenz/koblenz-oberlandesgericht-prozess-gegen-is-frau-wegen-beihilfe-zum-voelkermord-100.html> (zuletzt abgerufen: 25.04.2023); Helberg, Deutsche Gerichte schreiben Völkerrecht fort, Deutschlandfunk, 26.03.2023, im Internet: <https://www.deutschlandfunk.de/voelkermord-an-den-jesiden-deutsche-is-frauen-vor-gericht-dlf-316f07cc-100.html> (zuletzt abgerufen: 25.04.2023).



## EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

sichern und mögliche weitere Täter zu identifizieren.<sup>12</sup> Auch in diesen Fällen kam und kommt den Nebenkläger\*innen in Bezug auf den Vorwurf des Völkermordes kein Mitspracherecht zu.

Überlebenden oder Angehörigen der Opfer einer Tat i.S.d. § 6 VStGB eine Nebenklagebefugnis einzuräumen, entspricht schließlich auch Sinn und Zweck der Nebenklage. Diese soll unter anderem dazu dienen, die Überlebenden vor einer Sekundärviktimsierung durch fehlerhafte Darstellungen des Sachverhaltes und fortgesetzte Herabwürdigungen zu schützen und diesen zugleich die Möglichkeit zu geben, die eigene Wahrnehmung und Betroffenheit in die juristische Aufarbeitung einfließen zu lassen.<sup>13</sup> Gerade in Bezug auf einen Völkermord, dessen Begehung regelmäßig ein Gedankengebäude rassistischer, religiöser oder nationalistischer Hetze zugrunde liegt, liegt das Bedürfnis der Gruppenangehörigen auf der Hand, dem etwas entgegensetzen zu wollen.

### 2. Kriegsverbrechen – §§ 9, 10, 11 und 12 VStGB

Auch die in den §§ 9, 10, 11 und 12 VStGB geregelten Kriegsverbrechen sind in den Katalog des § 395 Abs. 1 StPO aufzunehmen. Den Vorschriften ist gemein, dass sie – wie auch § 8 VStGB, der nach dem Eckpunktepapier nebenklagefähig werden soll – „*Individualrechtsgüter schützende[...] Delikte*“ darstellen.<sup>14</sup> Sie alle sind Ausdruck der Leitprinzipien des humanitären Völkerrechts, zu denen insbesondere der Schutz der Zivilbevölkerung und die Mäßigung der Kriegsführung zur Minderung des Leidens gehören.<sup>15</sup> Kriegsverbrechen stellen schwere Verstöße gegen diese Grundsätze dar. Es liegt auf der Hand, dass die Überlebenden solcher Taten in besonderem Maße in ihren persönlichen Rechtsgütern betroffen sind.

---

<sup>12</sup> GBA, Völkerrecht, im Internet: [https://www.generalbundesanwalt.de/DE/Unsere\\_Aufgaben/Voelkerstrafrecht/Voelkerstrafrecht-node.html](https://www.generalbundesanwalt.de/DE/Unsere_Aufgaben/Voelkerstrafrecht/Voelkerstrafrecht-node.html) (zuletzt abgerufen: 25.04.2023).

<sup>13</sup> Weiner, BeckOK StPO, 46. Ed., Stand: 01.01.2023, § 395, Rn. 1 f.; Valerius, MüKo StGB, 1. Aufl. 2019, § 395 StPO, Rn. 5; zur Relevanz der psychosozialen Prozessbegleitung in dieser Hinsicht und der erforderliche Reform des § 406g Abs. 3 S. 1 StPO siehe auch bereits ECCHR, Betroffenenrechte stärken (Fn. 2), S. 5.

<sup>14</sup> Ambos, MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, Vorb. zu § 8 VStGB, Rn. 3.

<sup>15</sup> Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 4. Aufl. 2016, Rn. 1101.



Wie der Gesetzgeber in der Begründung zum VStGB betont hat, fallen zwar viele der in diesen Tatbeständen erfassten Tathandlungen zugleich unter andere Vorschriften des StGB – so etwa gezielte oder fahrlässige Tötungen von Zivilpersonen, §§ 211, 212, 222 StGB, oder schwere Körperverletzungen, § 226 StGB. Diese erfassen allerdings den „*eigentliche[n] völkerrechtlichen Unrechtsgehalt*“ nicht spezifisch, der bezüglich der Kriegsverbrechen gerade in dem „*Kontext der organisierten Gewaltanwendung*“ zu sehen ist.<sup>16</sup> Dem Genugtuungsinteresse der Überlebenden entspricht es daher gerade auch, die makro-kriminelle Dimension des Unrechts aufzuarbeiten, die Täter\*innen also ausdrücklich für Kriegsverbrechen zur Verantwortung gezogen zu sehen und sich ihrerseits zu diesem Kontext äußern zu können.

a. § 9 VStGB – Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte

Unter den Schutzzweck des § 9 VStGB fällt das Privateigentum als Ausdruck der Entfaltung der Persönlichkeit.<sup>17</sup> Dieses wird durch die Norm gegen Eingriffe in qualifiziertem „*erheblichem*“ Umfang geschützt. Die Rechtsprechung stellt insofern auf den Wert des betroffenen Eigentums und die Schwere der Tatfolgen ab.<sup>18</sup> Der BGH hat unter § 9 VStGB etwa solche Fälle gefasst, in denen durch Mitglieder des IS Wohnungen oder Häuser in Besitz genommen und so die existenzielle Lebensgrundlage der Eigentümer\*innen bedroht wurde.<sup>19</sup> Es handelt sich dabei also um massive Beeinträchtigungen der Betroffenen in ihrer persönlichen Lebenssphäre. Dass es sich bei einer solchen Zerstörung oder Aneignung von Gütern „*in großem Ausmaß*“ um eine schwere Verletzung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts handelt, die Zivilpersonen stark beeinträchtigen kann, kommt auch in den Art. 146 und 147 der Vierten Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten zum Ausdruck. Gerade deshalb sieht das humanitäre Völkerrecht eine Pönalisierung dieser Taten vor. Insbesondere im Vergleich zu den von § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO erfassten Strafvorschriften des

---

<sup>16</sup> BT-Drs. 14/8524, S. 12.

<sup>17</sup> Ambos, MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 9 VStGB, Rn. 1.

<sup>18</sup> BGH, Beschl. v. 04.04.2019, AK 12/19, NStZ-RR 2019, 229, 231.

<sup>19</sup> Ebd.





## EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

geistigen Eigentums erscheint daher nicht nachvollziehbar, warum diese schwerwiegenden Völkerstraftaten nicht erfasst werden sollten.

Die juristische Praxis verdeutlicht die Relevanz dieses Straftatbestands. IS-Rückkehrer\*innen sind bereits in mehreren Fällen wegen der Aneignung von Wohnungen und Häusern auf Grundlage von § 9 VStGB angeklagt worden.<sup>20</sup> Auch in der Ukraine bestehen zahlreiche Anhaltspunkte für Kriegsverbrechen gegen das Privateigentum der Zivilbevölkerung.<sup>21</sup> Einer Vielzahl von Menschen wurden ihre Wohnhäuser genommen, auch sie sind in ihrer Lebensgrundlage bedroht. Sollten derartige Fälle in Deutschland zur Anklage gelangen, müssen die individuell Betroffenen aktiv an den Strafverfahren teilnehmen können.

### b. § 10 VStGB – Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme

Auch in Hinblick auf § 10 VStGB sind Konstellationen gegeben, die eine Nebenklagebefugnis begründen sollten. Die Vorschrift erfasst unter anderem Angriffe gegen Personen, die sich an einer humanitären Hilfsmission oder an einer friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligen sowie gegen solche Personen, die mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen gekennzeichnet sind. Darunter fallen beispielsweise Mitarbeitende des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes oder auch der UN-Sonderorganisationen wie UNHCR oder UNESCO. § 10 VStGB setzt dabei voraus, dass es

---

<sup>20</sup> So bspw. GBA, Anklage gegen ein mutmaßliches Mitglied der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat (IS)“ erhoben, 23.12.2019, im Internet: <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/Pressemitteilung-vom-23-12-2019.html?nn=478310> (zuletzt abgerufen: 25.04.2023); m.w.N. dazu Studzinsky/Kather, Will Universal Jurisdiction Advance Accountability for Sexualized and Gender-based Crimes? A View from Within on Progress and Challenges in Germany, German Law Journal 2021/22, S. 906 f.

<sup>21</sup> OSZE, Report on Violations of International Humanitarian and Human Rights Law, War Crimes and Crimes Against Humanity committed in Ukraine since 24 February 2022, ODIHR.GAL/26/22/Rev.1 (13.04.2022), S. 22 f.; OSZE, Report on Violations of International Humanitarian and Human Rights Law, War Crimes and Crimes Against Humanity committed in Ukraine (1 April – 25 June 2022), ODIHR.GAL/36/22/Corr.1 (14.07.2022), S. 29.



## EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

sich bei diesem Personal um Zivilpersonen handeln muss<sup>22</sup> und überschneidet sich daher regelmäßig mit den Angriffen auf Zivilpersonen nach § 8 oder § 11 Abs. 1 VStGB.<sup>23</sup>

Schutzgüter des § 10 Abs. 1 VStGB sind vor diesem Hintergrund neben der Institution humanitärer Missionen gerade auch die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit und Freiheit der für diese Missionen arbeitenden – und ihr Leben riskierenden – Personen.<sup>24</sup> In dem unter diesem Tatbestand verhandelten Fall der Entführung eines zivilen Mitarbeiters der Vereinten Nationen für die friedenserhaltende Mission auf den Golanhöhen durch Jabhat al-Nusra in Syrien<sup>25</sup> befand der BGH dementsprechend, dass es sich bei dem entführten Mitarbeiter um eine „von dieser Vorschrift geschützte Person“<sup>26</sup> handele.

Auch ist es nicht ausreichend, dass die Nebenklage in einigen Konstellationen auf bereits nebenklagefähige Delikte gestützt werden kann – im vorgenannten Fall beispielsweise auf den Tatbestand der schweren Freiheitsberaubung, §§ 239 Abs. 3 StGB, 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO.<sup>27</sup> Im Vergleich zu anderen von § 395 StPO erfassten Fällen bildet § 10 VStGB gerade das über die individuellen Straftaten hinausgehende Unrecht ab, auf das sich auch das Genugtuungsinteresse der Überlebenden beziehen dürfte: Sie werden nicht als reine Zivilist\*innen angegriffen, sondern als Repräsentant\*innen ihrer jeweiligen friedenserhaltenden oder humanitären Hilfsmission. Gerade im Vertrauen auf den Schutz des humanitären Völkerrechts begeben sich diese Personen in Vertretung der Weltgemeinschaft in

---

<sup>22</sup> Geiß/Zimmermann, MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 10 VStGB, Rn. 13.

<sup>23</sup> Ebd., Rn. 3; SCSL, Urte. v. 02.03.2009 (*Trial Chamber - The Prosecutor v. Sesay, Kallon and Gbao (RUF Case)*), Az. SCSL-04-15-T, Rn. 215, 218.

<sup>24</sup> Geiß/Zimmermann, MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 10 VStGB, Rn. 1.

<sup>25</sup> BGH, Urte. v. 23.08.2018, Az. 3 StR 149/18, BeckRS 2018, 26591; BGH, Beschl. v. 11.08.2016, Az. 43/16, NStZ-RR 2016, 354 ff.

<sup>26</sup> BGH, Urte. v. 23.08.2018, Az. 3 StR 149/18, BeckRS 2018, 26591, Rn. 23.

<sup>27</sup> Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen § 239 Abs. 3 StGB wegen einer Dauer der Freiheitsberaubung von unter einer Woche keine Anwendung findet und daher die Nebenklage von vorneherein ausgeschlossen wäre. Andersherum würde bei gleichzeitiger Verwirklichung von § 10 VStGB und § 239 Abs. 3 StGB regelmäßig eine Beschränkung der Strafverfolgung nach § 154a StPO auf § 10 VStGB ausscheiden, weil dadurch die Nebenklagefähigkeit verloren ginge, vgl. § 395 Abs. 5 StPO. Siehe zu dieser Problematik auch ECCHR, Betroffenenrechte stärken (Fn. 2), S. 4.



Konfliktgebiete und sollten daher auch in Hinblick auf die Verletzung dieser Vorschrift am Verfahren beteiligt werden.

c. § 11 VStGB – Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung

Auch in Bezug auf § 11 VStGB ist nicht nachvollziehbar, warum dieser keine Nebenklagebefugnis begründen soll. Der Tatbestand pönalisiert Angriffe, die gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind beziehungsweise deren unverhältnismäßige Gefährdung sicher voraussehen, den Einsatz von Menschen als Schutzschilder, das Aushungern von Zivilpersonen, die Anordnung oder Androhung einer Kampfführung ohne Pardon sowie das meuchlerische Töten oder Verwunden gegnerischer Kombattanten, §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7 VStGB. Die in § 11 Abs. 2 VStGB enthaltene Erfolgsqualifikation umfasst die schwere Körperverletzung oder Tötung von Zivilpersonen und nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Personen. Schutzgüter sind wiederum höchstpersönliche Rechtsgüter, nämlich das Leben, die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit.<sup>28</sup> Es handelt sich also auch bei diesen um „*Individualrechtsgüter schützende[...] Delikte*“.

§ 11 VStGB muss bereits deshalb nebenklagefähig werden, um unerträgliche Widersprüche zu vermeiden, die bei der ausschließlichen Aufnahme von § 8 VStGB (Kriegsverbrechen gegen Personen) in den Katalog des § 395 Abs. 1 StPO entstünden. Welche Widersprüche drohen, verdeutlicht ein Blick auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 VStGB, der bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem Berliner Kammergericht war<sup>29</sup> und auch im ukrainischen Kontext eine erschreckend große Rolle spielt.<sup>30</sup> Auf Grundlage der Gesetzesbegründung zum VStGB und der Systematik

---

<sup>28</sup> Dörmann, MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 11 VStGB, Rn. 1.

<sup>29</sup> Moafak D., dem Anführer einer Pro-Assad-Miliz, wurde vorgeworfen, im März 2014 in Damaskus mit einer Panzerfaust in eine Menschenmenge geschossen zu haben, die sich versammelt hatte, um UN-Hilfsgüter entgegenzunehmen. Nach 33 Hauptverhandlungstagen wurde der Angeklagte wegen vierfachen Mordes, versuchtem Mord in zwei Fällen und einem Kriegsverbrechen nach § 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 VStGB zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Siehe auch El-Hitami, „Wunden, die niemand überlebt“, taz, 03.02.2023, im Internet: <https://taz.de/Anwalt-ueber-Verbrechen-in-Syrien/!5911825/> (zuletzt abgerufen: 25.04.2023).

<sup>30</sup> OSZE, Report on Violations of International Humanitarian and Human Rights Law, War Crimes and Crimes Against Humanity Committed in Ukraine (1 April – 25 June 2022), ODIHR.GAL/36/Corr.1 (14.07.2022), S. 39; Beaumont/Sabbagh, Russia escalating attacks on civilians, says top Ukrainian official, The Guardian (15.07.2022),



der Tatbestände geht die Rechtsprechung davon aus, dass § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB, der in bewaffneten Konflikten die Tötung von Personen unter Strafe stellt, die nach dem humanitären Völkerrecht zu schützen sind, auf sogenannte Distanzangriffe keine Anwendung findet.<sup>31</sup> Luftangriffe, während derer sich die Betroffenen nicht unmittelbar in der Gewalt der Täter befinden, fallen demnach nicht unter diese Vorschrift. Sie werden vielmehr ausschließlich unter die Tatbestände der Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 VStGB gefasst.<sup>32</sup> Würde also nur § 8 VStGB, nicht aber § 11 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 VStGB in den Katalog der nebenklagefähigen Delikte aufgenommen, dürften sich beispielsweise die Angehörigen einer Zivilperson, die in einer Besetzungssituation unter der unmittelbaren Kontrolle der Täter getötet wurde, dem Verfahren anschließen, die Angehörigen von durch einen Luftangriff auf fliehende Zivilisten getöteten Menschen hingegen nicht. Dieses Ergebnis ist nicht nachvollziehbar. Sowohl der Angriff auf die höchstpersönlichen Rechtsgüter als auch der Kontext des humanitären Völkerrechts, das im bewaffneten Konflikt Schutz für Zivilpersonen gewährleisten soll, aber missachtet wird, ist beiden Taten gemein. Das gesteigerte Interesse an der Nebenklagebefugnis ist also in beiden Fällen gegeben.

#### d. § 12 VStGB – Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung

Schließlich sollte auch § 12 VStGB in den Katalog des § 395 StPO aufgenommen werden. Das Verbot der in § 12 VStGB aufgezählten Mittel der Kriegsführung – Gift, biologische oder chemische Waffen sowie sogenannte Dum-Dum-Geschosse – beruht auf den eingangs erwähnten Leitprinzipien des humanitären Völkerrechts: Unterschiedlose Angriffe, die eine besondere Bedrohung für die Zivilbevölkerung darstellen, sollen ebenso unterbunden werden, wie der Einsatz von Mitteln, die zu besonderem Leiden führen.<sup>33</sup> Verstößen gegen diese Grundsätze ist inhärent, dass sie zu massivem Leid der Überlebenden führen. Auch § 12 VStGB

---

im Internet: <https://www.theguardian.com/world/2022/jul/15/russia-escalating-attacks-on-civilians-says-top-ukrainian-official> (zuletzt abgerufen: 25.04.2023).

<sup>31</sup> BGH, Urt. v. 20.12.2018, Az. 3 StR 236/17, NJW 2019, 1818, Rn. 79 f.; BT-Drs. 14/8524, S. 26, 30.

<sup>32</sup> BT-Drs. 14/8524, S. 26, 30.

<sup>33</sup> Kreß, MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 12 VStGB, Rn. 1 f.



schützt daher deren Individualrechtsgüter, namentlich Leben und körperliche sowie seelische Unversehrtheit.<sup>34</sup>

Zusammenfassend fordert das ECCHR, dass über die §§ 7 und 8 VStGB hinaus auch die Straftatbestände des Genozids, § 6 VStGB, und der weiteren Kriegsverbrechen, §§ 9 bis 12 VStGB, in die Kataloge der §§ 395 Abs. 1, 397a Abs. 1 und in den Verweis in 406g Abs. 3 S. 1 StPO aufgenommen werden.

## **II. Umfassende Teilhabe am Gerichtsgeschehen durch Übersetzung, § 187 GVG**

Das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz sieht weiter vor, § 185 GVG um eine Möglichkeit für Medienvertreter\*innen zu ergänzen, Verdolmetschung in die deutsche Sprache nutzen zu können. Dieser Vorschlag ist begrüßenswert. Er spiegelt die grundsätzlichen Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner auf das Al-Khatib-Verfahren bezogenen Eilentscheidung vom 18. August 2020 wider, wonach akkreditierte Medienvertreter\*innen die Möglichkeit haben müssen, das Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache zu verfolgen, um eine gleichberechtigte reelle Teilhabe an den Berichterstattungsmöglichkeiten zu gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten.<sup>35</sup>

Der Vorschlag trägt den praktischen Bedarfen jedoch nicht ausreichend Rechnung. Dies gilt zum einen für die Frage der Kostenübernahme für die Verdolmetschung. Insofern lässt der Vorschlag bislang offen, ob die Neuregelung einen Anspruch auf Zuziehung von gerichtlich gestellten Dolmetscher\*innen oder lediglich die Möglichkeit, selbst gestellte Übersetzung zu realisieren, vorsehen soll. Dieser finanzielle Aspekt kann mit Blick auf die in völkerstrafrechtlichen Verfahren regelmäßig hohe Zahl an Verhandlungstagen ein weiteres Hindernis für die reelle Teilhabe darstellen und sollte daher im Sinne eines Anspruchs auf gerichtliche Bereitstellung klarstellend geregelt werden.

---

<sup>34</sup> Kreß, MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 12 VStGB, Rn. 1 f.

<sup>35</sup> BVerfG, Beschluss v. 18. August 2020, 1 BvR 1918/20.



## EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

Zum anderen lässt der bisherige Reformvorschlag die erweiterte Öffentlichkeit und deren Teilhabe an völkerstrafrechtlichen Verfahren außen vor.<sup>36</sup> Insofern zu berücksichtigen ist der besondere Charakter von Weltrechtsverfahren, den auch das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben hat. Es handelt sich dabei um Strafverfahren, die

*„eine ungewöhnlich große öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieh[en...] Dies gilt umso mehr angesichts des [...] Umstands, dass die Bundesrepublik hier eine Gerichtszuständigkeit für sich beansprucht, die nach allgemeinen Grundsätzen nicht bestünde, sondern die gerade dem besonderen, die internationale Gemeinschaft als Ganze berührenden Charakter der infrage stehenden Straftaten geschuldet ist.“<sup>37</sup>*

Da deutsche Gerichte in VStGB-Verfahren nur stellvertretend für die Völkergemeinschaft über Straftaten urteilen, die die Grundnormen der internationalen Gemeinschaft insgesamt verletzen, muss diese von den Verfahren auch Kenntnis nehmen können. Dies gilt in besonderem Maße in Bezug auf die von den Straftaten betroffene Gemeinschaft. Wie bereits in Bezug auf die Nebenklagebefugnis bemerkt, verstehen sich die Überlebenden massiver Gewalt häufig als Repräsentant\*innen und Teil einer Gruppe, die durch die juristische Aufarbeitung breitere gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse anstoßen oder unterstützen will. Eine Beteiligung am Verfahren, die den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden soll, darf diesen Aspekt nicht aus dem Blick verlieren. Nur durch die Gewährleistung einer Simultanübersetzung im Zuschauerraum des Gerichtssaals kann die Tatortgesellschaft in das Verfahren in diesem Sinne unmittelbar eingebunden werden, um außerhalb dessen informierte Diskussionen zu ermöglichen. So kann zur Aufarbeitung des systemischen Unrechts ein Beitrag geleistet werden.<sup>38</sup> Dies zu erreichen ist essentielle Voraussetzung für die Legitimität von

---

<sup>36</sup> Siehe dazu bereits ECCHR, Betroffenenrechte stärken (Fn. 2), S. 7 f.

<sup>37</sup> BVerfG, Beschluss v. 18. August 2020, 1 BvR 1918/20.

<sup>38</sup> Siehe Kroker, Eine Analyse der jüngeren Völkerstrafrechtspraxis in Deutschland aus dem Blickwinkel der Arbeit mit Überlebenden, 2023 (Nomos), im Erscheinen.



Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip, die Akzeptanz der Urteile und das Vertrauen in das Völkerstrafrecht an sich.<sup>39</sup>

Um dem Bedürfnis nach sprachlicher Teilhabe der erweiterten Öffentlichkeit in Völkerstrafverfahren Rechnung zu tragen, sollten daher die Vorschriften zur Gerichtssprache (§§ 184 ff. GVG) angepasst werden. Im Lichte der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes sollte das GVG dahingehend geändert werden, dass der erweiterten Öffentlichkeit eine Simultanübersetzung zur Verfügung zu stellen beziehungsweise eine ohnehin vorhandene Übersetzung in den Zuschauerraum zu übertragen ist, wenn sich abzeichnet, dass ein herausragendes Interesse aus einem konkreten Sprachraum besteht. In Betracht kommt etwa auch die Übersetzung in zumindest eine der offiziellen Sprachen des Internationalen Strafgerichtshofs, sofern diese in der betroffenen Gemeinschaft von einer überwiegenden Anzahl von Personen verstanden wird.

### **III. Berücksichtigung von Gefährdungssachverhalten bei der Dokumentation völkerstrafrechtlicher Verfahren**

Die angekündigte Vereinfachung der Dokumentation von Völkerstrafverfahren zu historischen und wissenschaftlichen Zwecken nach § 169 Abs. 2 S. 1 GVG ist begrüßenswert. Bislang können Aufnahmen von den Gerichten zugelassen werden, wenn es sich um Verfahren von „herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland“ handelt. Auch wenn Völkerstrafverfahren regelmäßig eine solche Bedeutung für die Bundesrepublik haben, soll dieser nationale Bezug zukünftig nicht mehr erforderlich sein. Diese gesetzliche Klarstellung ist wichtig, um die Erinnerungsarbeit zukünftiger Generationen sowie die historische Forschung und Wahrheitsfindung abzusichern.<sup>40</sup>

---

<sup>39</sup> Klein, „Keine zeitgeschichtliche Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland“ – Öffentliche Teilhabe an Völkerstrafprozessen am Beispiel des Al Khatib-Verfahrens, 2023 (BpB), im Erscheinen.

<sup>40</sup> Siehe dazu ECCHR, Betroffenenrechte stärken (Fn 2), S. 6 f.



## EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

In diesem Zusammenhang nimmt das Eckpunktepapier ausdrücklich Bezug auf den Referentenentwurf<sup>41</sup> eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (DokHVG). Dieser sieht vor, dass erstinstanzliche vor den Oberlandesgerichten stattfindende Verfahren – und mithin auch solche, die Straftaten nach dem VStGB betreffen – regelmäßig in Bild und Ton dokumentiert werden sollen. Anders als bei der Dokumentation zu historischen und wissenschaftlichen Zwecken<sup>42</sup>, sollen diese Aufnahmen zu den Akten genommen werden und einem Einsichtsrecht der Verfahrensbeteiligten unterliegen, § 273 Abs. 3, 6 StPO n.F. Zwar soll die Aufzeichnung „unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen“ erfolgen, § 273 Abs. 1 StPO n.F. Wie genau diese Berücksichtigung erfolgen wird, ist allerdings völlig offen. Die Entwurfsbegründung weist auf mögliche Verpixelungen oder eine schonende Wahl der Aufnahmeperspektive hin, eine gesetzliche Konkretisierung findet hingegen nicht statt.

Für die Betroffenen ist mithin völlig offen, ob und wie ihre Persönlichkeitsrechte konkret gewahrt werden. Gerade in völkerstrafrechtlichen Verfahren kommt es aber regelmäßig zu Gefährdungen und Bedrohungen von Zeug\*innen – insbesondere wenn sich diese, wie beispielsweise das Al-Khatib-Verfahren, gegen Angehörige von Regimen richten, die noch an der Macht sind. Häufig leben die Familien der Zeug\*innen noch im Tatortstaat, sind also in besonderem Maße gefährdet. Solchen Konstellationen sollte das Gesetz durch für die Betroffenen vorhersehbare, differenzierte Möglichkeiten der audio-visuellen Dokumentation und ihrer situationsadäquaten Beschränkung Rechnung tragen.

---

<sup>41</sup> Bundesministerium der Justiz, Gesetzgebungsverfahren, Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, 22.11.2022, im Internet: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/DokHVG\\_Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/DokHVG_Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz.html) (zuletzt abgerufen: 25.04.2023).

<sup>42</sup> Laut § 169 Abs. 2 S. 3 ff. GVG sind die Aufnahmen nicht zu den Akten zu nehmen und dürfen weder herausgegeben noch für Zwecke des aufgenommenen oder eines anderen Verfahrens genutzt oder verwertet werden. Sie sind vom Gericht nach Abschluss des Verfahrens dem zuständigen Bundes- oder Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, das über die Archivierung zu entscheiden hat. Danach finden die Schutzvorschriften der Archivgesetze Anwendung, wobei für den Zugriff der Öffentlichkeit nach dem BArchivG grds. eine Schutzfrist von 30 Jahren vorgesehen ist, siehe Diemer, Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Aufl. 2023, § 169 GVG, Rn. 17.





#### **IV. Auflösung des externen Weisungsrechts für Völkerstraftaten, § 147 Nr. 1 GVG**

Das externe Weisungsrecht des Bundesministers der Justiz gegenüber dem Generalbundesanwalt im Hinblick auf Völkerstraftaten sollte nach wie vor aufgelöst werden.<sup>43</sup> Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip betreffen in vielen Fällen die Aufarbeitung von staatlichen Verbrechen, welche der Täterstaat nicht aufzuklären bereit ist. Der Vorwurf, Staatenvertreter könnten durch politische Einflussnahme eigene Interessen über das Weisungsrecht umsetzen, indem die Strafverfolgung oder das Absehen hiervon veranlasst wird, vermag unnötiges Misstrauen gegenüber der deutschen Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip auszulösen. Die Unabhängigkeit des Generalbundesanwalts im Hinblick auf die Aufarbeitung von Völkerstraftaten ist gesetzlich zu verankern, indem Völkerstraftaten ausdrücklich vom Weisungsrecht in § 147 Nr. 1 GVG ausgenommen werden.

#### **V. Gewährleistung der Überprüfbarkeit von Einstellungsentscheidungen nach § 153f StPO**

Die fehlende juristische Überprüfbarkeit von Einstellungsentscheidungen in völkerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren begründet eine eklatante Rechtsschutzlücke im deutschen System der internationalen Strafverfolgung. Sie ist angesichts der Schwere der Straftaten, die hiervon regelmäßig betroffen sind, nicht hinnehmbar und droht ebenso wie das externe Weisungsrecht nach § 147 Nr. 1 GVG den Eindruck von politischen Entscheidungen zu erwecken. Damit schmälert sie die von Deutschland beanspruchte Vorreiterrolle bei der Anwendung des Völkerstrafrechts<sup>44</sup>, auf die sich auch das Bundesministerium der Justiz beruft.

---

<sup>43</sup> ECCHR, Betroffenenrechte stärken (Fn. 2), S. 8.

<sup>44</sup> Kroker, (Fn. 38); siehe auch Ambos, International Core Crimes, Universal Jurisdiction and § 153f of the German Criminal Procedure Code: A Commentary on the Decisions of the Federal Prosecutor General and the Stuttgart Higher Regional Court in the Abu Ghraib/Rumsfeld Case, Criminal Law Forum 18 (2007), S. 43.



## **B. Weitergehender Reformbedarf im materiellen Recht**

### **I. Verbleibende Strafbarkeitslücken hinsichtlich sexualisierter und reproduktiver Gewalt**

Im Vergleich zum Rom-Statut bestehen im VStGB weiterhin erhebliche Strafbarkeitslücken im Hinblick auf schwere Verbrechen sexualisierter, reproduktiver und geschlechtsbezogener Gewalt. Wie bereits in der letzten Stellungnahme aufgezeigt,<sup>45</sup> finden sich die in Art. 7 Abs. 1 (g), Abs. 2 (f) und Art. 8 Abs 2 (b)(xxii), (e)(vi) Rom-Statut aufgelisteten Tathandlungen nur teilweise in den korrespondierenden Tatbeständen des VStGB, den §§ 7 Abs. 1 Nr. 6 und 8 Abs. 1 Nr. 4, wieder. Diese Lücken würden auch auf Grundlage des vorgelegten Eckpunktepapiers nur partiell geschlossen. Während der Tatbestand der sexuellen Sklaverei aufgenommen werden soll, ist eine Reform des bislang nur verkürzt enthaltenen Tatbestandes der erzwungenen Schwangerschaft nicht vorgesehen. Auch die im Rom-Statut erfassten „*andere[n] Form[en] sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere*“ finden keine Berücksichtigung.

Dies widerspricht sowohl der Gesetzesbegründung zum VStGB, nach der alle unter das Rom-Statut fallenden Verbrechen auch Bestandteil deutschen Rechts werden sollen<sup>46</sup>, als auch dem formulierten Anspruch, das Völkerstrafrecht fortentwickeln und stärken zu wollen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bleiben die folgenden Reformen erforderlich:

#### 1. Vollständige Aufnahme des Tatbestands der erzwungenen Schwangerschaft

Der Tatbestand der erzwungenen Schwangerschaft gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 6 und 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB muss an Art. 7 Abs. 1 (g), Abs. 2 (f) Rom-Statut angeglichen werden.<sup>47</sup> Bislang ist diese nach dem VStGB nur dann strafbar, wenn sie in der „*Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen*“ begangen wird. Das Rom-Statut hingegen begründet eine

---

<sup>45</sup> ECCHR, Betroffenenrechte stärken (Fn. 2), S. 9-12.

<sup>46</sup> BT-Drs. 14/8524, S. 12, 21.

<sup>47</sup> ECCHR, Betroffenenrechte stärken (Fn. 2), S. 10, 12.



## EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

Strafbarkeit auch in Fällen, in denen eine zwangsweise geschwängerte Frau in der Absicht, „andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen“ festgehalten wird. Das VStGB muss entsprechend ergänzt werden.

Andernfalls könnten Fälle wie der des vom Internationalen Strafgerichtshof 2021 unter anderem wegen erzwungener Schwangerschaft verurteilten Rebellenführers Dominic Ongwen<sup>48</sup> nach dem VStGB nicht adäquat geahndet werden. Dieser hatte zwei Frauen vergewaltigt, sie gefangen gehalten und gezwungen, seine Kinder zu bekommen. Dabei handelte er nicht aus einem ethnischen Motiv, sondern wollte die Frauen zu einem Leben als seine ‚Ehefrauen‘ zwingen und weiter vergewaltigen, foltern und sexuell versklaven.<sup>49</sup> Es handelt sich bei dieser Konstellation des Handelns mit der Absicht, andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen, auch nicht um einen Ausnahmefall. Vielmehr gibt es zahlreiche Beispiele für das Erzwingen von Schwangerschaften aus anderen Gründen als der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen. In Kambodscha beispielsweise stellten erzwungene Ehen und Schwangerschaften eine Methode des Regimes der Roten Khmer dar, um „Kinder für das Regime zu produzieren“.<sup>50</sup> In NS-Konzentrationslagern wurden jüdische Frauen zwangsweise geschwängert, um so ‚medizinische Experimente‘ durchführen zu können.<sup>51</sup> Auch diese Fälle würden vom Tatbestand der erzwungenen Schwangerschaft nach dem VStGB nicht erfasst.

Dass die erzwungene Schwangerschaft im Rom-Statut überhaupt durch die beiden Absichtsalternativen eingeschränkt wird, ist lediglich dem Umstand geschuldet, dass die

---

<sup>48</sup> IStGH, Urt. v. 04.02.2021 (*Trial Chamber IX - Ongwen*), Az. ICC-02/04-01/15-1762-Red, Rn. 3056 ff.

<sup>49</sup> Ebd., Rn. 3061.

<sup>50</sup> Lobato, *Forced Pregnancy During the Khmer Rouge Regime*, Cambodian Human Rights Action Coalition, 2016, im Internet: [https://www.boell.de/sites/default/files/maria\\_lobato\\_forced\\_pregnancies\\_during\\_kr\\_regime\\_march2016\\_spread.pdf](https://www.boell.de/sites/default/files/maria_lobato_forced_pregnancies_during_kr_regime_march2016_spread.pdf) (zuletzt abgerufen: 25.04.2023), S. 3 (Übersetzung durch die Verfasser\*innen), S. 9 ff.; dazu auch ECCC, Urt. v. 16.11.2018 (*Trial Chamber – Nuon Chea and Khieu Samphan*), Az. 002/19-09-2007/ECCC/TC, Rn. 3522 ff., 3549 ff.

<sup>51</sup> Bedont/Hall-Martinez, *Ending Impunity for Gender Crimes under the International Criminal Court*, *Brown Journal of World Affairs* 6/1 (1999), S. 74; Lobato, (Fn. 50), S. 3 m.w.N.; Altunjan/Steinl, *Zum Schutz der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung – Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf im Völkerstrafgesetzbuch*, RW 3/2021, S. 349 f.



## EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

Verhandlungen zu reproduktiven Rechte von Frauen politisch umstritten waren.<sup>52</sup> Die weiter formulierte Absicht bezüglich anderer Verstöße gegen das Völkerrecht wurde dabei als Gegengewicht zu der restriktiven ersten Absichtsvariante aufgenommen.<sup>53</sup> Es sollten also gerade keine Strafbarkeitslücken entstehen, sondern die oben genannten Fallkonstellationen ebenfalls Berücksichtigung finden.<sup>54</sup> Daher dürfen bezüglich der zweiten Absichtsvariante mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz geäußerte Bedenken nicht dazu führen, diese im VStGB weiterhin unberücksichtigt zu lassen. Die völkerrechtliche Spruchpraxis bietet an dieser Stelle ausreichende Orientierung. Noch größere Bestimmtheit könnte zudem mit Hilfe einer Legaldefinition oder Klarstellung in der Gesetzesbegründung erreicht werden.

Schließlich sollte nicht aus dem Blick geraten, dass das maßgebliche Schutzgut des Tatbestandes der erzwungenen Schwangerschaft die reproduktive Gesundheit und Selbstbestimmung der betroffenen Frauen ist.<sup>55</sup> In seiner aktuellen Fassung legt der Tatbestand den Schwerpunkt aber stattdessen auf ein Verbrechen gegen eine bestimmte ethnische Gruppe.<sup>56</sup> Diese restriktive Übernahme des Tatbestandes widerspricht auch der nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz und Art. 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, CEDAW) bestehenden Pflicht zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Diskriminierungen.<sup>57</sup>

---

<sup>52</sup> IStGH, Urt. v. 04.02.2021 (*Trial Chamber IX - Ongwen*), Az. ICC-02/04-01/15-1762-Red, Rn. 2721; Bedont/Hall-Martinez, (Fn. 46), S. 73 f.; Altunjan/Steinl, (Fn. 51), S. 350; Lobato, (Fn. 50), S. 7.

<sup>53</sup> Bedont/Hall-Martinez, (Fn. 51), S. 74.

<sup>54</sup> Ebd.

<sup>55</sup> Siehe IStGH, Urt. v. 04.02.2021 (*Trial Chamber IX - Ongwen*), Az. ICC-02/04-01/15-1762-Red, Rn. 2717; IStGH, Urt. v. 15.12.2022 (*Appeals Chamber - Ongwen*), Az. ICC-02/04-01/15 A, Rn.1049, 1054 f.

<sup>56</sup> Drake, *Aimed at Protecting Ethnic Groups or Women? A Look at Forced Pregnancy Under the Rome Statute*, (2012), 18/3, *William & Mary Journal of Women and the Law*, S. 618.

<sup>57</sup> Theurer, *Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch als Austragungsort transnationaler Kämpfe um die Ahndung sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten*, *Femina Politica*, 2/2022, S. 48; Theurer, *Völkerstrafgesetzbuch: Gender Bias und Reformbedarf*, Heinrich Böll Stiftung, 07.03.2023, im Internet: <https://www.boell.de/de/2023/03/07/voelkerstrafgesetzbuch-gender-bias-und-reformbedarf> (zuletzt abgerufen: 25.04.2023).



## 2. Ersetzung des Tatbestands der sexuellen Nötigung durch den sexuellen Übergriff

Die Begehungsalternative der ‚sexuellen Nötigung‘ in §§ 7 Abs. 1 Nr. 6 und 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB sollte gestrichen und durch den Begriff des ‚sexuellen Übergriffs‘ ersetzt werden.<sup>58</sup> Dafür spricht, dass der Begriff der ‚sexuellen Nötigung‘, wie in der ersten Stellungnahme erläutert, hinter dem Rom-Statut zurückbleibt, das als Auffangtatbestand „*jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere*“ erfasst. Dadurch können nach dem VStGB – entgegen dem in der Gesetzesbegründung erklärten gesetzgeberischen Willen<sup>59</sup> – nicht alle Akte sexualisierter Gewalt erfasst werden, die nach dem Rom-Statut strafbar sind.<sup>60</sup> Dies gilt insbesondere für Situationen erzwungenen Entkleidens<sup>61</sup> und für erzwungene Schwangerschaftsabbrüche<sup>62</sup>.

Zudem entspricht der Begriff der ‚sexuellen Nötigung‘, der sich bis 2016 in § 177 StGB wiederfand, auch nicht mehr dem reformierten StGB. Die in § 177 StGB a.F. vorgesehene Tatbestandsvoraussetzung der Nötigung – also von „*Gewalt, Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder [der] Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist*“<sup>63</sup> – verstieß gegen die deutschen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, sog. Istanbul-Konvention).<sup>64</sup> Es handelt sich bei der ‚sexuellen Nötigung‘ demnach um einen überholten und diskriminierenden Begriff.<sup>65</sup> Der mittlerweile in § 177 StGB n.F. eingeführte ‚sexuelle Übergriff‘ knüpft die Strafbarkeit sexueller Handlungen hingegen an einen entgegenstehenden Willen statt an ein Zwangselement an. Hierin kommt ein

---

<sup>58</sup> So auch Altunjan/Steinl, (Fn. 51), S. 352 ff.; Werle/Jeßberger, MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 7 VStGB, Rn. 82.

<sup>59</sup> BT-Drs. 14/8524, S. 21.

<sup>60</sup> ECCHR, Betroffenenrechte stärken (Fn. 2), S. 10 f.

<sup>61</sup> Werle/Jeßberger, (Fn. 58), Rn.82; zur Einordnung erzwungener Nacktheit als sexuelle Gewalt siehe RStGH, Urt. v. 02.09.1998 (*Trial Chamber - Akayesu*), Az. ICTR-96-4-T, Rn. 429, 688; JStGH, Urt. v. 01.09.2004 (*Trial Chamber - Brđanin*), Az. IT-99-36-T, Rn. 1013.

<sup>62</sup> Dazu näher Altunjan/Steinl, (Fn. 51), S.354.

<sup>63</sup> Werle/Jeßberger, (Fn. 58), Rn. 82.

<sup>64</sup> Ebd., Rn. 81 f.; Theurer, (Fn. 57).

<sup>65</sup> Studzinsky/Kather, (Fn. 20), S. 909.



## EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

modernes, menschenrechtliches Verständnis des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung zum Ausdruck.<sup>66</sup> Der ‚sexuelle Übergriff‘ entspricht auch eher dem Begriff der „*andere[n] Form[en] sexueller Gewalt*“ nach dem Rom-Statut. Darunter fallen den Verbrechenselementen zum Rom-Statut zufolge ebenfalls Taten unter Ausnutzung von Willens- oder Äußerungsunfähigkeit.<sup>67</sup>

Es ist allerdings sicherzustellen, dass nach der Einführung des Begriffs des ‚sexuellen Übergriffs‘ alle nach dem Rom-Statut strafbaren Akte sexualisierter Gewalt auch nach dem VStGB erfasst werden können. Der Begriff des ‚sexuellen Übergriffs‘ ist zwar bereits weiter gefasst als der der ‚sexuellen Nötigung‘. Der Erfassung des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs stünde der Wortlaut demnach nicht mehr entgegen. Es sollte aber klarstellend in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden, dass die Auslegung des Tatbestandes völkerrechtsfreundlich erfolgen muss und sich primär an der Rechtsprechung der internationalen Gerichte und dem Rahmen des Rom-Statuts zu orientieren hat.<sup>68</sup> Erforderlich ist eine kontextsensible Auslegung des Begriffs des ‚sexuellen Übergriffs‘ im Rahmen des VStGB<sup>69</sup>, also keine unbesehene Übernahme der zu den §§ 177, 184h StGB für das nationale Strafrecht entwickelten Rechtsprechung zur Auslegung der sexuellen Natur einer Handlung anhand ‚objektiver‘ Standards. Vielmehr ist in Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip zu

---

<sup>66</sup> Vgl. mit dem Vorschlag, den Begriff des sexuellen Übergriffs vor diesem Hintergrund in das VStGB zu übernehmen, Deutscher Juristinnenbund, Frauenpolitische Forderungen zur Bundestagswahl 2021, 05.07.2021, im Internet: [https://www.djb.de/fileadmin/user\\_upload/st21-15\\_Wahlforderungen\\_final.pdf](https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st21-15_Wahlforderungen_final.pdf) (zuletzt abgerufen: 25.04.2023), S. 20 f.; siehe zu dem modernen Verständnis auch OHCHR, International Day on the Elimination of Violence against Women, 22.11.2019, im Internet: <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2019/11/international-day-elimination-violence-against-women25-november-2019?LangID=E&NewsID=25340> (zuletzt abgerufen: 25.04.2023).

<sup>67</sup> So auch Werle/Jeßberger, (Fn. 58), Rn. 81 f. Die Verbrechenselemente zu Art. 7 Abs. 1 (g)-6 Rom-Statut besagen: „*The perpetrator committed an act of a sexual nature against one or more persons or caused such person or persons to engage in an act of a sexual nature by force, or by threat of force or coercion, such as that caused by fear of violence, duress, detention, psychological oppression or abuse of power, against such person or persons or another person, or by taking advantage of a coercive environment or such person’s or persons’ incapacity to give genuine consent.*“ (Hervorhebung durch die Verfasser\*innen), ICC, Elements of Crime, 2013, im Internet: <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/Publications/Elements-of-Crimes.pdf> (zuletzt abgerufen: 25.04.2023).

<sup>68</sup> Siehe auch Theurer, (Fn. 57); dazu ebenfalls Schlussplädoyer der Bundesanwaltschaft, ECCHR, Das Al-Khatib-Verfahren in Koblenz: Eine Dokumentation, 2. Aufl. 2023, im Internet: <https://www.ecchr.eu/publikation/das-al-khatib-verfahren-in-koblenz-eine-dokumentation-2-auflage/> (zuletzt abgerufen: 26.04.2023), S. 140 ff.

<sup>69</sup> Altunjan/Steinl, (Fn. 51), S. 353 f.



berücksichtigen, dass deutsche Gerichte in Bezug auf Verbrechen urteilen, die in anderen Staaten und mithin anderen politischen, kulturellen oder religiösen Kontexten begangen werden. Daher können auch solche Akte als ‚sexueller Übergriff‘ zu verstehen sein, die nach deutscher oder euro-zentrischer Betrachtung nicht notwendigerweise sexualisiert wirken mögen.<sup>70</sup> Dies gilt beispielsweise für die erzwungene Entkleidung, insbesondere auch die erzwungene Abnahme eines Kopftuchs.

## **II. Strafbarkeitslücken hinsichtlich zwangsweisen Verschwindenlassens**

Auch muss nach wie vor sichergestellt werden, dass die Bundesrepublik Deutschland das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance, CPED) vollständig umsetzt. Dies ist bislang nicht der Fall.<sup>71</sup>

Deutschland hat das Übereinkommen am 24. September 2009 – also nach dem Rom-Statut – ratifiziert.<sup>72</sup> Es ist im Dezember 2010 in Kraft getreten. Dadurch sind über das Rom-Statut hinausgehende rechtliche Verpflichtungen entstanden, das Verbrechen des zwangsweisen Verschwindenlassens – wie im Übereinkommen definiert – sowohl als Verbrechen gegen die Menschlichkeit als auch als Einzeltatbestand in die nationalen Gesetze aufzunehmen und seine Verfolgung zu gewährleisten, Artikel 2 bis 5 CPED. Dem werden weder das VStGB noch das StGB in ihrer aktuellen Fassung gerecht, wie das Komitee, das die Vertragsumsetzung überwacht, am 31. März 2023 festgestellt hat.<sup>73</sup>

Artikel 2 des Übereinkommens zufolge bedeutet

---

<sup>70</sup> Studzinsky/Kather, (Fn. 20), S. 910.

<sup>71</sup> ECCHR, Betroffenenrechte stärken (Fn. 2), S. 12-14.

<sup>72</sup> UNTC, 16. International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance, Stand: 09.04.2023, im Internet: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg\\_no=IV-16&chapter=4&clang=\\_en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=IV-16&chapter=4&clang=_en) (zuletzt abgerufen: 25.04.2023).

<sup>73</sup> Committee on Enforced Disappearances, Concluding observations on the additional information submitted by Germany under article 29 (4) of the Convention, 31.03.2023, CED/C/DEU/OAI/1, Rn. 5 ff.



## EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

*„ ‚Verschwindenlassen‘ die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.“*

Die Definition des zwangsweisen Verschwindenlassens in § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB stellt in mehrfacher Hinsicht darüber hinausgehende Anforderungen.<sup>74</sup> Zum einen wird eine *schwerwiegenden* Freiheitsberaubung gefordert. Dadurch sollen der Gesetzesbegründung zufolge kurze Freiheitsberaubungen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. Dies widerspricht allerdings dem Umstand, dass gerade während der ersten Stunden nach der Gefangennahme das Risiko für Folter oder Hinrichtungen besonders groß ist. Das CPED lässt daher jede – auch kurze – Dauer der Freiheitsberaubung ausreichen.<sup>75</sup>

Zum anderen setzt das VStGB eine Nachfrage bezüglich des Verbleibs der festgenommenen Person voraus. Dieses Erfordernis ist, wie in der ersten Stellungnahme bereits erläutert, in den relevanten Situationen völlig unrealistisch, weil Angehörige verschwundener Personen aus Angst regelmäßig vor Nachfragen bei denjenigen, die für das Verschwindenlassen verantwortlich sind, zurückschrecken werden. Die in Artikel 2 CPED vorgesehene Alternative der Verschleierung ohne Nachfrage hingegen ist bislang nicht in das VStGB aufgenommen worden.

Diese beiden konventionswidrigen Zusatzvoraussetzungen – Nachfrageerfordernis und Schwerekriterium – hat das Committee on Enforced Disappearances in seinem Bericht über

---

<sup>74</sup> Siehe dazu bereits ECCHR, Alternative Report to the additional information submitted by the Federal Republic of Germany on 3 July 2020 under Article 29, paragraph 4 of the Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (CED/C/DEU/AI/1), 12.07.2021, im Internet: [https://www.ecchr.eu/fileadmin/Juristische\\_Dokumente/ECCHR\\_Alternative\\_Report\\_2021.pdf](https://www.ecchr.eu/fileadmin/Juristische_Dokumente/ECCHR_Alternative_Report_2021.pdf) (zuletzt abgerufen: 25.04.2023).

<sup>75</sup> Committee on Enforced Disappearances, *Yrusta v. Argentina*, Communication 1/2013, UN-Doc.: CED/C/10/D/1/2013, Rn. 10.3.





## EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

Deutschlands Umsetzung des Übereinkommens am 31. März 2023 gerügt und Deutschland dazu aufgefordert, diese aus dem VStGB zu streichen.<sup>76</sup> Auch die Erfahrungen der Praxis verdeutlichen die Dringlichkeit dieser Gesetzesänderung. Wie vergangene Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip gezeigt haben, können diese Hürden zur Straflosigkeit der Verantwortlichen führen. Im Al-Khatib Verfahren wegen Staatsfolter in Syrien blieb ein Antrag der Nebenklagevertreter\*innen auf Erteilung eines rechtlichen Hinweises gem. § 265 StPO auch wegen des Nachfrageerfordernisses erfolglos, so dass das für die syrische Verfolgungspolitik charakteristische zwangsweise Verschwindenlassen nicht zum Gegenstand der Anklage gemacht wurde. Auch in Hinblick auf in der Ukraine verschwundene Personen ist es für die Betroffenen vielfach unmöglich, bei den Besatzern nach dem Verbleib ihrer durch sie festgehaltenen Angehörigen zu fragen, ohne sich selbst in größte Gefahr zu begeben. Es sollte daher schnellstmöglich der Aufforderung des Committee on Enforced Disappearances gefolgt und das VStGB entsprechend geändert werden.

Das Committee on Enforced Disappearances hat darüber hinaus festgestellt, dass das StGB in seiner aktuellen Fassung den Vorgaben aus dem Übereinkommen nicht gerecht wird. Dem Committee zufolge handelt es sich bei zwangsweisem Verschwindenlassen um ein komplexes, zusammenhängendes Verbrechen. Dem kann nur angemessen Rechnung getragen werden, indem ein eigenständiger Tatbestand in das StGB aufgenommen wird.<sup>77</sup>

### **European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)**

April 2023

E-Mail: [info@ecchr.eu](mailto:info@ecchr.eu)

Web: [www.ecchr.eu](http://www.ecchr.eu)

---

<sup>76</sup> Committee on Enforced Disappearances, (Fn. 73), Rn. 7 f.

<sup>77</sup> Committee on Enforced Disappearances, (Fn. 73), Rn. 5 f.